

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2009
des Abgeordneten Björn Lakenmacher
Fraktion der CDU
Drucksache 5/5102

Sicherheit der BER Baustelle

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2009 vom 17.04.2012:

Aktueller Presseberichterstattung zufolge gibt es erhebliche Probleme bei der Sicherung und der Zugangskontrolle der BER-Baustelle. Trotz eines computergestützten Zugangssystems soll es laut Recherchen des RBB-Magazins „Klartext“ möglich sein, dass Bauarbeiter ohne jegliche Kontrolle bzw. ohne deren Identitätsprüfung und -feststellung auf die Baustelle gelangen können. Der Berliner Senat geht für den Flughafen Berlin Brandenburg von einer abstrakt hohen terroristischen Gefährdung aus. Die Sicherheit der Baustelle bzw. die Einhaltung von Sicherheits- und Überprüfungsstandards gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Unternehmen und deren Mitarbeitern muss deshalb schon in der Bauphase oberste Priorität haben.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Berichterstattung, wonach ein unkontrollierter Zugang zur Baustelle ohne jegliche Identitätsfeststellung und -kontrolle möglich sei?

zu Frage 1:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass ein unkontrollierter Zugang zur Baustelle ohne jegliche Identitätsfeststellung und -kontrolle zwingend unterbunden werden muss, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Bauarbeiten zur Errichtung des Flughafens BER zu gewährleisten. Dies umfasst nicht nur die Errichtung der Gebäude und Anlagen für den neuen Flughafen, sondern ist insbesondere auch auf die Zurückdrängung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung und auf die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgerichtet.

Frage 2: Welche Sicherheitsvorkehrungen gewährleisten derzeit die Kontrolle über den Zugang zur BER-Baustelle?

Datum des Eingangs: 05.06.2012 / Ausgegeben: 11.06.2012

zu Frage 2:

Die Flughafengesellschaft hat als verantwortlicher Bauherr durch Beauftragung eines Dritten ein Baustellensicherheitssystem installiert (Vertrag Baustellensicherheit und Verkehrssteuerung). Gemäß dieser Beauftragung ist die Baustelle vollständig umzäunt und mit Zugangskontrollstellen versehen, welche mit Toranlagen sowie Ein- und Ausfahrtschranken gesichert sind.

Die Einzelheiten sind in der Baustellen- und Logistikordnung der Flughafengesellschaft geregelt. Diese ist für alle auf der Baustelle tätigen Auftragnehmer einschließlich aller Unterauftragnehmer verbindlich. Die Einhaltung der Baustellen- und Logistikordnung wird durch die beauftragte Sicherheitsfirma überwacht. Dieser obliegen u.a. die Zugangskontrolle zur Baustelle, die Fahrzeugkontrolle bei der Ein- und Ausfahrt, die Ausstellung und Verwaltung von Baustellenausweisen, die Bestreifung des Außenzauns und die Bestreifung der Baustelle.

Der Zugang zur Baustelle erfolgt demnach grundsätzlich mittels zuvor zu erstellender personalisierter Baustellenausweise. Diese werden mit Lichtbild ausgestellt und sind auf der Baustelle zu tragen. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Unternehmen ihre Mitarbeiter mit einem Sammelausweis per Bus auf die Baustelle bringen. Dabei sind diese Unternehmen verpflichtet, tagesaktuell Namenslisten über die eingesetzten Arbeiter zu führen und der Flughafengesellschaft vorzulegen. Diese Ausnahmen waren dafür vorgesehen, die reibungslose Abarbeitung zeitlich befristeter und besonders personalintensiver Aufgaben, wie etwa die Durchführung von Reinigungsarbeiten, zu gewährleisten.

Das MASF hat sich nach dem Bekanntwerden der Medienberichte über mögliche unkontrollierte Zugänge mit der Geschäftsführung der Flughafengesellschaft in Verbindung gesetzt, um die nach der Baustellen- und Logistikordnung möglichen begründeten Ausnahmen auf ein absolut notwendiges Maß zu reduzieren.

Nach Aussage der Flughafengesellschaft darf von dieser Ausnahme derzeit und nach derzeitiger Prognose auch in Zukunft nur der alleinige Auftragnehmer für die Bau- und Gebäudereinigung und zudem nur in beschränktem Umfang Gebrauch machen. Der Auftragnehmer ist zurzeit mit ca. 300 Beschäftigten täglich auf der Baustelle. Diese Beschäftigten verfügen jeweils über personalisierte Baustellenausweise und erhalten über diese Zugang. Lediglich etwa 20 Beschäftigte täglich haben noch keinen personalisierten Ausweis. Diese erhalten erst Zugang, nachdem sie die kompletten Ausweis-Antragsunterlagen bei der Ausweisstelle abgegeben haben. Der auf Grund dieses Antrages zu erstellende Ausweis wird am Folgetag übergeben und ist dann Grundlage für den Zugang.

Frage 3: Wie viele Fälle unerlaubten Zugangs auf die BER-Baustelle sind bisher bekannt geworden? Um welche Fälle zu jeweils welchen Zeitpunkten handelt es sich dabei?

zu Frage 3:

Auf Nachfrage bei der Flughafengesellschaft wurde mitgeteilt, dass von dem beauftragten Sicherheitsunternehmen die Fälle des versuchten unberechtigten Betretens auf die Baustelle registriert worden sind. Danach sind im Jahr 2011 insgesamt 31 Personen und im Jahr 2012 bisher 15 Personen auf Grund fehlender Baustellenausweise oder nicht mit der Person übereinstimmender Angaben in den Baustellenausweisen an den Eingängen zurück gewiesen worden. Auch sind in Einzelfällen bei Kontrollen Personen ohne/ohne gültigen Baustellenausweis auf dem Baufeld festgestellt und von der Baustelle verwiesen worden.

Frage 4: Welcher konkreten sicherheitsmäßigen Überprüfung müssen sich die Unternehmen und deren Mitarbeiter auf der BER-Baustelle unterziehen? Wird die praktizierte Überprüfung seitens der Landesregierung als ausreichend erachtet?

zu Frage 4:

Der in Frage 2 erwähnte Baustellenausweis wird nur erteilt, sofern die in der Baustellen- und Logistikordnung bzw. die in den weiteren Vertragsanlagen mit den Unternehmen vereinbarten Nachweise vorgelegt und geprüft wurden. Hierzu gehören insbesondere Handwerkskarte des Betriebes, Gewerbeanzeige des Betriebes, Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkassen, Mindestlohnklärung / Tarifrueerklärung und ein unterzeichneter Integritätsvertrag. Des Weiteren sind für den künftigen Baustellenausweisinhaber ein gültiges Personaldokument, ein Lichtbild des Ausweisinhabers, der Sozialversicherungsausweis, bei ausländischen Arbeitnehmern Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltsgenehmigung/Aufenthaltstitel und Arbeitserlaubnis, bei Mitarbeitern, Selbstständigen aus den Mitgliedstaaten der EU die entsprechende Bescheinigung E101/E102 bzw. A1 vorzulegen. Ohne Vorlage der Dokumente werden Baustellenausweise nicht ausgestellt.

Diese Maßnahmen werden in Verbindung mit einer konsequenten Zugangskontrolle von der Landesregierung grundsätzlich als ausreichend angesehen.

Frage 5: Wie wird gewährleistet, dass eine sicherheitsmäßige Überprüfung auch für jedweden Subunternehmer und deren Mitarbeiter konsequent erfolgt? Wird die hier angewandte Praxis seitens der Landesregierung als ausreichend erachtet?

zu Frage 5:

Die Baustellen- und Logistikordnung wird allen auf der Baustelle des Flughafens BER tätigen Unternehmen vertraglich vorgegeben. Alle von der Flughafengesellschaft als Bauherrn beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, im Fall des Einsatzes von Subunternehmern u.a. die Baustellen- und Logistikordnung zur Vertragsgrundlage zu machen. Der personalisierte Baustellenausweis und die Zugangskontrollen gelten somit grundsätzlich für alle auf der Baustelle tätigen Personen, unabhängig davon, ob sie Beschäftigte eines Hauptauftragnehmers oder eines Nachauftragnehmers oder Selbständige sind. Die Landesregierung erachtet das Gesamtkonzept bei konsequenter Umsetzung in der Praxis grundsätzlich als ausreichend.

Frage 6: Wurde das Baustellenareal des BER jemals gezielt und ganzheitlich nach Unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen (USBV) durchsucht? Wenn ja, wann, durch wen und mit welchem Ergebnis? In welchen zeitlichen Abständen ist eine regelmäßige Durchsuchung des Baustellenareals nach Unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtungen vor Eröffnung des BER vorgesehen? Findet eine finale Durchsuchung vor dem avisierten Eröffnungstermin bzw. Eröffnungsfeier statt?

zu Frage 6:

Im Zuge der Einrichtung des Sicherheitsbereiches für den Flughafen BER wird unmittelbar vor der Eröffnung/Inbetriebnahme eine umfassende Sicherheitsdurchsuchung des Bereiches vorgenommen, um hinreichend sicherzustellen, dass der betreffende Bereich keine verbotenen Gegenstände (inkl. USBV) enthält. Die Sicherheitsdurchsuchung erfolgt durch den Bereich Flughafensicherheit der FBB GmbH und die Bundespolizei. Die Überwachung obliegt der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB).

Die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz der Eröffnungsfeier sind in der Antwort auf die Frage 8. dargestellt.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung die Einschätzung des Berliner Senats, dass der Großflughafen Berlin Brandenburg einer abstrakt hohen terroristischen Gefährdung ausgesetzt sei? Wird diese Einschätzung von der Landesregierung Brandenburg geteilt?

zu Frage 7:

Die Einschätzung des Berliner Senats spiegelt lediglich die vom laut Luftsicherheitsgesetz zuständigen Bundeskriminalamt mit dem „Lagebild Luftsicherheit 2011“ aktuell vorgenommene Fortschreibung der Gefährdungslage u. a. für die Flughäfen in Deutschland wider. Sie steht insoweit nicht zur Disposition.

Bereits seit Jahren gilt für den gegenwärtigen Flughafen Berlin-Schönefeld die Gefährdungsstufe 2 der Polizeidienstvorschrift 129 „Personen- und Objektschutz“ (Das Objekt ist gefährdet, ein Anschlag ist nicht auszuschließen“).

Aktuell befindet sich das hiesige Polizeipräsidium unter Hinzuziehung anderer zuständiger Stellen in der Gefährdungsbeurteilung des neuen Großflughafens BER. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Prognostizierbar ist schon jetzt, dass sich die Gefährdungseinstufung des BER mindestens auf dem Niveau des ehemaligen Flughafens Berlin-Schönefeld bewegen wird.

Frage 8: Welche sicherheitstechnischen Maßnahmen ergreift die Landesregierung in Anbetracht der oben genannten Einschätzung des Berliner Senats in der gegenwärtigen Bauphase, im Vorfeld des avisierten Eröffnungstermins samt Eröffnungsfeier und im laufenden Betrieb der BER (bitte jeweils konkrete und detaillierte Antwort)?

zu Frage 8:

Die Maßnahmen des materiellen Selbstschutzes sind während der Bauphase sowie im laufenden Betrieb des Großflughafens grundsätzlich durch die Flughafengesellschaft als Bauherr oder Betreiber zu gewährleisten.

Mit der Erstellung u. a. auch eines Sicherheitskonzeptes für die Zentrale Eröffnungsfeier „Open Air“ hat die FBS GmbH die Firma „Compactteam“ beauftragt.

Die polizeilichen Maßnahmen zum Schutz des Großflughafens betreffend wird auf dem Gelände sowie in dessen unmittelbaren Umfeld eine lageangepasste polizeiliche Präsenz sichergestellt. Insbesondere wird ein gemeinsamer polizeilicher Service - Point von Landes- sowie Bundespolizei im Terminal eingerichtet und betrieben. Ferner sind innerhalb und außerhalb des Flughafens durch Landes- und Bundespolizei mobile Streifen vorgesehen.

Aus Anlass der Zentralen Eröffnungsfeier liegen dem Polizeipräsidium bisher keine konkreten gefährdungsrelevanten Erkenntnisse vor, welche auf eine Gefährdung der Eröffnungsfeierlichkeiten hindeuten könnten.

Deshalb beabsichtigt das Polizeipräsidium, unter Bildung einer besonderen Aufbauorganisation und unter Einrichtung von räumlich und funktional gegliederten Einsatzabschnitten, durch

- Voraufsicht am Veranstaltungsobjekt,
- Verdeckte und offene Aufklärung im Einsatzraum,
- Raumschutz,
- lageangepasste Verkehrsmaßnahmen,
- Bereithalten von Kräften zur Bekämpfung und Verfolgung ereignisbezogener Straftaten,
- Vorbereitung von Maßnahmen im Anschlagsfall und außergewöhnlichen Lage-

- Entwicklungen,
- Bereitstellen von Eingreif- und Fahndungskräften,
 - Einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - lageangepasste Nachaufsicht

eine sichere An- und Abreise der Teilnehmer sowie den störungsfreien Verlauf der Veranstaltungen zu gewährleisten.

Luftsicherheitsmaßnahmen beim laufenden Betrieb des Flughafens werden auf der Grundlage des Luftsicherheitsprogramms geregelt. Die Zulassung des Luftsicherheitsprogramms und dessen Überwachung obliegt der Gemeinsamen Oberen Luftsicherheitsbehörde Berlin Brandenburg (LuBB).